

Münchener Prozessformularbuch Band 4: Erbrecht

von

Bernhard F. Klinger, Dr. Herbert Bartsch, Malte B. Bartsch, Dr. Holger de Leve, Ingolf Erker, Walter Gierl, Mechthild Gutbell, Dr. Norbert Joachim, Günter Jochum, Dr. Martin Alexander Kasper, Andreas Lingg, Dirk Oppelt, Kay-Thomas Pohl, Gerhard Ruby, Dr. Gerhard Schlitt, Ingrid Stahl, Prof. Dr. Karl Winkler, Prof. Dr. Walter Zimmermann

3. Auflage

[Münchener Prozessformularbuch Band 4: Erbrecht – Klinger / Bartsch / Bartsch / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Gesamtdarstellungen](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 62944 0

D. Die Verwahrung, Eröffnung und Anfechtung letztwilliger Verfügungen

I. Die amtliche Verwahrung der letztwilligen Verfügung

1. Inverwahrgabe der letztwilligen Verfügung zum Amtsgericht

An das

Amtsgericht/Notariat^{1, 2}

.....

ich vertrete Frau

wegen amtlicher Verwahrung einer letztwilligen Verfügung

Namens meiner Mandantin beantrage ich, das anliegende Testament vom in besondere amtliche Verwahrung³ zu nehmen und den Hinterlegungsschein zu meinen Händen zu übersenden. Den Geschäftswert gebe ich mit EUR an.

Rechtsanwalt^{4, 5}

Anmerkungen

1. Für die besondere amtliche Verwahrung ist gem. §§ 23 a Abs. 2 Nr. 2 GVG i. V. m. 342 FamFG das Amtsgericht funktionell zuständig. In Baden-Württemberg weist § 1 Abs. 2 LfGG diese Aufgabe dem Notariat zu.

2. Zur Verwahrung privatschriftlicher Verfügungen ist gem. § 344 Abs. 1 Nr. 3 FamFG jedes Amtsgericht/Notariat zuständig. Bei öffentlichen Testamenten und Erbverträgen richtet sich die Zuständigkeit des Nachlassgerichts nach dem Geschäftssitz des Notars, vgl. § 344 Abs. 1 Nr. 1 FamFG. Vor dem Bürgermeister errichtete Nottestamente verwahrt das für den Gemeindebezirk zuständige Amtsgericht, § 344 Abs. 1 Nr. 2; Konsultestamente unterliegen gem. § 11 Abs. 2 KonsularG der Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg. Der Testator kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht beantragen, vgl. 344 Abs. 1 S. 2 und § 11 Abs. 2 KonsularG.

3. Das Testament wird vom Rechtspfleger § 3 Abs. 1 Nr. 2 c RPfFG, entgegen § 346 FamFG, und in einigen Bundesländern dem Geschäftsstellenbeamten, in einen Umschlag gegeben und versiegelt. Ein Hinterlegungsbuch wird geführt und ein Hinterlegungsschein erteilt, § 346 FamFG; beim gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag erhalten alle Beteiligten einen Hinterlegungsschein. Zur besonderen amtlichen Verwahrung ist der Notar gem. § 34 Abs. 1 BeurkG bei letztwilligen Verfügungen verpflichtet. Dies gilt auch für Erbverträge (§ 34 Abs. 2 BeurkG), soweit nicht die Parteien die besondere amtliche Verwahrung ausschließen. Für privatschriftliche und öffentliche Testamente bietet die Verwahrung beim Nachlassgericht die Gewähr, dass das Testament nicht verfälscht, beschädigt oder unterdrückt wird und geheim bleibt. Zudem sichert sie die Eröffnung

D. I. 2

I. Die amtliche Verwahrung der letztwilligen Verfügung

des Testaments nach dem Tod von Amts wegen gem. § 348 FamFG. Die Kenntnisnahme des Amtsgerichts vom Tod ist durch gesetzliche Benachrichtigungspflichten gewährleistet. Die Kenntnisnahme hinterlegter Verfügungen wird durch das zum 1.1.2012 eingerichtete, zentrale Testamentsregister, § 78 b BnotO, und die diesbezüglichen Meldepflichten der ZTRV verbessert. Eine rechtliche Überprüfung der Verfügung ist mit dem Verfahren nicht verbunden (Keidel/Zimmermann § 346 Rdn. 7).

4. Der Rechtsanwalt kann das privatschriftliche Testament in Verwahrung geben. Die **Rückgabe** kann aber nur an den Testator erfolgen, beim gemeinschaftlichen Testament nur an beide Eheleute gemeinsam (§ 2272 BGB), beim Erbvertrag nur an beide Vertragsparteien. Stellvertretung ist nicht zulässig (Staudinger/Baumann § 2256 Rdn. 11). Hat eine Erbvertragspartei jedoch nicht letztwillig verfügt, kann sie sich bei der Rückgabe nach den allgemeinen Regeln vertreten lassen (Keim ZEV 2003, 55, 56). Ist der Testator aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht mehr in der Lage, das Testament abzuholen, ist es ihm zu überbringen. Die Rückgabe des öffentlichen Testaments oder des Erbvertrags gem. § 2300 Abs. 2 BGB an den Testator bzw. die Vertragsparteien wirkt gem. § 2256 Abs. 1 BGB als Widerruf, → Form. D. I. 3. Beim Erbvertrag tritt die Widerrufswirkung freilich nur ein, wenn er nicht nur aus der besonderen amtlichen Verwahrung an den Notar zurückgegeben wird, sondern auch aus der notariellen Verwahrung zurückgenommen wird. Letzteres ist nur in engen Grenzen zulässig, → Form. D. I. 3 Anm. 2.

Kosten und Gebühren

5. Für die besondere amtliche Verwahrung entsteht eine $\frac{1}{4}$ Gebühr nach § 101 KostO, maßgeblich ist der Nachlasswert zur Zeit der Inverwahrnahme, §§ 46 Abs. 4, 103 KostO, (Korintenberg/Lappe § 103 Rdn. 17-18). Der Rechtsanwalt kann gem. VV-RVG Nr. 2302 eine 0,3 Gebühr abrechnen.

2. Antrag auf Einsichtnahme bei besonderer amtlicher Verwahrung

An das

Amtsgericht/Notariat^{1, 2}

.....²

Ich vertrete Frau

wegen Einsichtnahme

Meine Mandantin hat am zu UR-Nr. des Notars (Name, Geschäftssitz) mit ihrem Ehemann einen Erbvertrag errichtet. Meine Mandantin verfügt nicht über eine Abschrift des Vertrags und möchte Einsicht nehmen,³ um die Verfügungen zu überprüfen. Es wird um die Mitteilung eines Termins für die Einsichtnahme gebeten. Den Hinterlegungsschein⁴ wird sie im Termin vorlegen.

Rechtsanwalt⁵

3. Anfechtung der Rücknahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung **D. I. 3**

Anmerkungen

1. → Form. D. I. 1 Anm. 1.

2. Die Einsichtnahme wird von dem Amtsgericht gewährt, bei dem die letztwillige Verfügung hinterlegt ist. Die örtliche Zuständigkeit zur besonderen amtlichen Verwahrung notariell errichteter Erbverträge liegt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, vgl. §§ 2300, 344 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 FamFG.

3. Der Testator, die Eheleute beim gemeinschaftlichen Testament und die Parteien des Erbvertrags können die Urkunden in der besonderen amtlichen Verwahrung einsehen. Die Eheleute und Vertragsparteien können dieses Recht jeweils einzeln wahrnehmen. Der Zustimmung des Anderen bedürfen sie nicht. Sie müssen für die **Einsichtnahme** ihre Identität durch amtliche Papiere nachweisen. Die Entnahme zur Einsicht wird auf dem Umschlag vermerkt. Da sie nur durch den zuständigen Rechtspfleger und Geschäftsstellenbeamten gemeinsam erfolgen kann (Keidel/*Zimmermann* § 346 Rdn. 16), empfiehlt sich die Terminvereinbarung. Sie entfaltet nicht die Wirkung eines Widerrufs. Die Gestattung der Einsichtnahme durch Dritte ist nicht vorgesehen. Ein rechtliches Interesse lässt sich für die Zeit vor dem Tod des Verfügenden oder der Vertragsparteien auch schwerlich begründen. Erwartungen bezüglich einer Erbeinsetzung bilden keine Rechtsposition, auch keine Anwartschaft; eine Verpflichtung, in einer bestimmten Weise zu verfügen, wäre gem. § 2302 BGB nichtig.

4. Der Hinterlegungsschein wird gem. § 346 Abs. 3 FamFG für Testamente und Erbverträge erteilt. Seine Vorlage ist für die Einsichtnahme nicht erforderlich, erleichtert aber den Nachweis der Berechtigung (Keidel/*Zimmermann* § 346 Rdn. 11, 12).

Kosten und Gebühren

5. Für die Einsichtnahme fallen keine Gerichtskosten an. Beschränkt sich die anwaltliche Tätigkeit auf das Schreiben zur Terminvereinbarung, kann nach VV-RVG Nr. 2302 eine 0,3 Gebühr abgerechnet werden.

3. Anfechtung der Rücknahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung

An das

Amtsgericht/Notariat

– Nachlassgericht¹ –

.....

In der Nachlasssache

des, verst. am, zuletzt wohnhaft

Az.

D. I. 3

I. Die amtliche Verwahrung der letztwilligen Verfügung

vertrete ich Frau

– Antragsgegnerin –

und fechte² Namens meiner Mandantin unter Vorlage einer auf mich lautenden Originalvollmacht die Rücknahme der letztwilligen Verfügung des Erblassers vom,³ errichtet zu UR-Nr. des Notars an⁴ und trete zugleich dem Erbscheinsantrag des gesetzlichen Erben entgegen. Der Erblasser nahm das Testament auf Druck des gesetzlichen Erben zurück, wobei er glaubte, sein Testament durch einen Widerruf der Rücknahme wieder in Kraft setzen zu können.⁵

Rechtsanwalt^{6, 7}

Anmerkungen

1. Die **Anfechtung** ist in den Fällen des § 2081 Abs. 1 und 3 BGB gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären (→ Form. D. III. 1 Anm. 2). Dessen Aufgaben nimmt gem. § 23 a Abs. 2 Nr. 2 GVG i.V.m. § 342 FamFG das Amtsgericht war; in Baden-Württemberg sind gem. §§ 1, 38, 46 Abs. 3, 48 Abs. 3 LfGG die nachlassgerichtlichen Aufgaben den Notariaten zugewiesen. Die örtliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts ergibt sich aus § 343 FamFG; sie richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers. Fehlte ein solcher, richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten Aufenthalt des Erblassers. Für Deutsche, die weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Inland hatten, weist § 343 Abs. 2 FamFG die Zuständigkeit dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg zu. Für Ausländer, die im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatten, sind alle Gerichte, in deren Bezirk sich Nachlassgegenstände befinden, bezüglich aller im Inland befindlichen Nachlassgegenstände zuständig, § 343 Abs. 3 FamFG. Dem Nachlassgericht obliegt die Benachrichtigung des Begünstigten der angefochtenen Verfügung. Im Übrigen erfolgt die Anfechtung gegenüber dem Begünstigten gem. § 143 Abs. 4 BGB. Hierunter fällt die Anfechtung von Vermächtnissen und – nach teilweise vertretener Meinung – von Teilungsanordnungen (MünchKomm/Leipold § 2081 Rdn. 13).

2. Nach der gesetzlichen Regelung des § 2256 Abs. 1 BGB gilt die Rücknahme eines notariellen oder Nottestaments aus der amtlichen Verwahrung als **Widerruf des Testaments**. Für den Erbvertrag verweist § 2300 Abs. 2 BGB auf diese Regelung. Der Erbvertrag wird jedoch noch nicht durch die Rückgabe aus der besonderen amtlichen Verwahrung in die amtliche Verwahrung des Notars widerrufen. Diese Wirkung tritt nur bei der körperlichen Aushändigung an die Parteien ein. Die Rückgabe an sie kann jedoch nur erfolgen, wenn der Erbvertrag nicht mit einem anderen Vertrag verbunden ist (Winkler § 34 Rdn. 20 ff.). Nur beim privatschriftlichen Testament berührt die Rückgabe die Wirksamkeit nicht, §§ 2256 Abs. 3, 2248 BGB. Durch die Rückgabe, die beim Testament nur an den Testator, beim Erbvertrag nur an beide Vertragsparteien zugleich erfolgen darf, sind sämtliche letztwilligen Verfügungen und Vertragsbestimmungen der zurückgenommenen Verfügungen aufgehoben (Keim ZEV 2003, 55, 56). Enthalten die aufgehobenen Verfügungen den Widerruf früherer Testamente, werden diese gem. § 2257 BGB wieder wirksam; für den Erbvertrag ist diese Rechtsfolge zweifelhaft, da § 2300 Abs. 2 BGB nicht auf § 2257 BGB verweist (Keim ZEV 2003, 55, 56). Die Rücknahme kann daher als letztwillige Verfügung nach den erbrechtlichen Sonderregelungen der §§ 2078 Abs. 2, 2080 BGB angefochten werden (MünchKomm/Hagena § 2256 BGB Rdn. 11; Keim ZEV 2003, 55, 57). § 2256 Abs. 1 BGB verpflichtet das Gericht zur

3. Anfechtung der Rücknahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung **D. I. 3**

Belehrung über die Rechtsfolgen der Rücknahme. Außerdem muss es einen Vermerk über die Belehrung auf der Urkunde anbringen und beides aktenkundig machen. Gleichwohl kann eine Anfechtung mit der Begründung, der Erblasser habe die Bedeutung der Rücknahme nicht gekannt, in Betracht kommen (BayObLG Beschl. v. 9.3.2005 – 1 Z BR 108/04 – ZEV 2005, 480). Von praktischer Bedeutung ist insbesondere die Anfechtung wegen Motivirrtums, die beim Erbvertrag nach § 2281 Abs. 1 BGB auch der Erblasser selbst erklären kann. Der Widerruf durch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung ist seinerseits nicht widerruflich (Palandt/*Weidlich* § 2257 BGB Rdn. 2). Glaubte der Erblasser, er könne durch den Widerruf der Rücknahme seine letztwillige Verfügung wieder in Kraft setzen, berechtigt diese Fehlvorstellung zur Anfechtung (KG Beschl. v. 12.12.1969 – 1 W 3761/69 – NJW 1970, 612).

3. Die **Anfechtungsfrist** beträgt 1 Jahr. Sie richtet sich beim Testament nach § 2082 BGB, beim Erbvertrag greift § 2283 BGB. Die Frist beginnt mit Kenntnis der Tatsachen, welche die Anfechtung begründen, vgl. §§ 2082 Abs. 2, 2283 Abs. 2 BGB, bzw. gegebenenfalls mit dem Wegfall der Drohung. Der Anfechtungsberechtigte muss zuverlässige Kenntnis vom Erbfall, von der letztwilligen Verfügung sowie vom Irrtum des Erblassers (oder dessen Bedrohung) und von deren Kausalität für die Verfügung erlangt haben (Palandt/*Weidlich* § 2082 BGB Rdn. 2). Die Frist beginnt nicht vor dem Erbfall. Ändert der Erblasser freilich die Verfügung trotz Kenntnis des Irrtums bewusst nicht, bleibt kein Raum für eine Anfechtung (BayObLG Beschl. v. 24.7.2001 – 1 Z BR 20/01 – FamRZ 2002, 915). Auf den Fristablauf finden die Vorschriften zur Hemmung der Verjährung teilweise Anwendung. § 2283 Abs. 2 BGB verweist auf §§ 210, 211 BGB; § 2082 Abs. 2 BGB bezieht darüber hinaus noch § 206 BGB ein. Das Anfechtungsrecht erlischt spätestens 30 Jahre nach dem Erbfall.

4. Die **Anfechtungserklärung** bedarf hier keiner Form, sie könnte auch gem. § 25 FamFG zu Protokoll des Nachlassgerichts erfolgen.

5. Nach h.M. (BayObLG Beschl. v. 11.6.1991 – BReg. 1 Z 31/91 – FamRZ 1992, 227) bedarf es keiner Begründung der Anfechtungserklärung; im Interesse des Anfechtungsgegners wird jedoch teilweise eine Erläuterung des Grundes gefordert (Münch-Komm/*Leipold* § 2081 Rdn. 18). In einem etwaigen Zivilprozess oder Erbscheinsverfahren freilich bleibt es bei der Darlegungs- und Beweispflicht bzw. Feststellungslast des Anfechtenden.

Kosten und Gebühren

6. Für die Rückgabe aus amtlicher Verwahrung entstehen keine Kosten; Gerichtskosten fallen für die Entgegennahme der Anfechtungserklärung gem. § 112 Abs. 1 Nr. 4 KostO in Höhe einer $\frac{1}{4}$ Gebühr an. Der Wert bestimmt sich nach dem Wert des Nachlasses abzüglich Schulden, vgl. § 112 Abs. 2 KostO, begrenzt auf den von der Anfechtung wertmäßig betroffenen Teil (Korintenberg/*Lappe* § 112 Rdn. 26). Die Anfechtung wird regelmäßig im Rahmen der Vertretung anfallen, so dass sich das Honorar nach den Rahmengebühren des VV-RVG Nr. 2300 bestimmt. Wäre ausnahmsweise der Auftrag auf die Erklärung beschränkt, fielen die 0,3 Gebühr des VV-RVG Nr. 2302 an. Wenn sich die Anfechtung auf ein Erbscheinsverfahren bezieht greift Nr. 3100 VV-RVG.

Steuern

7. Durch die Rückwirkung gilt der Erbfall zivilrechtlich von Anfang an als in der Form eingetreten, die er durch die Anfechtung gefunden hat. Verändert die Anfechtung die

D. I. 3

I. Die amtliche Verwahrung der letztwilligen Verfügung

Erbfolge, sind bereits erfolgte Steuerveranlagungen aufzuheben oder zu berichtigen. Für die Besteuerung verbleibt es bei dem Stichtagsprinzip des § 9 ErbStG, wonach für die Bemessung der Eintritt des Erbfalls maßgeblich ist. Aufgrund des Zeitablaufs zwischen Erbfall und Erteilung des Erbscheins kann es zu erheblichen Wertunterschieden kommen, die Festsetzung lässt sich jedoch nur ausnahmsweise unter Billigkeitsgesichtspunkten (BVerfG Beschl. v. 22.6.1995 – 2 BvR 552/91 – BStBl. II 95, 671) korrigieren (Moench/Weinmann/Weinmann § 11 Rdn. 12). Einigen sich der Anfechtungsberechtigte und die Testamentserben ohne förmliches Verfahren bei der Erbteilung auf das Ergebnis, das bei Anfechtung einträte, ist die Erbteilung für die tatsächliche Besteuerung maßgeblich (Moench/Weinmann/Moench § 3 Rdn. 52).

II. Die Eröffnung letztwilliger Verfügungen

1. Ablieferung eines Testaments beim Nachlassgericht

An das

Amtsgericht/Notariat¹

– Nachlassgericht –

.....

In der Nachlasssache

der, verst. am, zuletzt wohnhaft,

reiche ich die beiden anliegenden Briefe der Erblasserin ein. Die Briefe vom und vom waren an meine Mandantin, Frau, wohnhaft, gerichtet. Die Erblasserin bestimmte darin über die Verteilung ihres Vermögens nach ihrem Tod.²

Rechtsanwalt³

Anmerkungen

1. Soweit es wie hier um die Verpflichtung Privater zur Ablieferung von Testamenten geht, genügt die Übersendung an das nächstgelegene Amtsgericht, der Verpflichtete muss nicht das gem. § 343 FamFG örtlich zuständige Nachlassgericht ermitteln (BayObLG Beschl. v. 12.5.1992 – 1 Z AR 22/92 – FamRZ 1992, 1222). Sachlich zuständig sind die Amtsgerichte als Nachlassgerichte § 23 a Abs. 2 Nr. 2 GVG i.V.m. § 342 FamFG, in Baden-Württemberg die Notariate, → Form. D. I. 3 Anm. 1.

2. § 2259 BGB gebietet jedermann, Schriftstücke, die letztwillige Verfügungen enthalten könnten, beim Nachlassgericht abzuliefern. Die Verpflichtung ist unmittelbar nach Kenntnis vom Tod des Verfügenden zu erfüllen. Die **Ablieferungspflicht** bezieht sich auch auf scheinbar überholte oder unwirksame Verfügungen. Es kommt nicht darauf an, ob das Schriftstück zerrissen oder durchgestrichen, formunwirksam oder widerrufen sein könnte. Auch die Prüfung, ob ein Brief mit Testierwillen verfasst ist, bleibt dem Nachlassgericht vorbehalten. Die schuldhaftige Verletzung des Ablieferungsgebots verpflichtet zu Schadensersatz, § 2259 BGB ist Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB. Daneben kommen die Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder auch die Erbnunwürdigkeit nach § 2339 Abs. 1 Nr. 4 BGB als Sanktion in Betracht (MünchKomm/Hagena § 2259 Rdn. 1).

Kosten und Gebühren

3. Gerichtskosten fallen erst mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung an. Beschränkt sich der Auftrag des Rechtsanwalts auf die Ablieferung, kann er gem. VV-

D. II. 2

II. Die Eröffnung letztwilliger Verfügungen

RVG 2302 eine 0,3 Gebühr für das Begleitschreiben abrechnen. Der Geschäftswert richtet sich nach dem Interesse des Mandanten an der Erfüllung dieser Verpflichtung. Erfolgt die Ablieferung im Rahmen allgemeiner erbrechtlicher Beratung, empfiehlt sich aufgrund der seit 1. Juli 2006 geltenden Fassung des § 34 RVG unbedingt der Abschluss einer Gebührenvereinbarung. Die Kosten der Ablieferung wie Postgebühren oder Reisekosten bei persönlicher Übermittlung fallen dem Erben zur Last (OLG Colmar Beschl. v. 4.4.1901 – 1. ZS – OLGE 2, 374).

2. Antrag auf Eröffnung einer letztwilligen Verfügung

An das

Amtsgericht/Notariat

– Nachlassgericht^{1, 5} –

.....

In der Nachlasssache

des, verst. am, zuletzt wohnhaft,

vertrete ich Herrn

Mein Mandant ist ein Sohn des Erblassers. Dieser hat am ein Testament errichtet und meinem Mandanten zur Aufbewahrung übergeben. Die Originalurkunde füge ich zum Zweck der Eröffnung² bei. Andere Verfügungen des Erblassers sind meinem Mandant nicht bekannt.

Rechtsanwalt^{3, 4}

Anmerkungen

1. Zur sachlichen Zuständigkeit → Form. D. I. 3 Anm. 1. Örtlich zuständig für die Eröffnung ist gem. § 343 FamFG dasjenige Gericht, das die letztwillige Verfügung in Verwahrung hat. Befindet sich ein Testament also in besonderer amtlicher Verwahrung oder wird es vom Pflichtigen bei einem als Nachlassgericht unzuständigen Gericht abgeliefert (BayObLG Beschl. v. 12.5.1992 – 1 Z AR 22/92 – FamRZ 1992, 1222), ist dieses Gericht unabhängig von seiner Zuständigkeit im Nachlassverfahren für die Eröffnung zuständig, § 344 Abs. 6 FamFG.

2. Die Eröffnung erfolgt gem. § 348 FamFG von Amts wegen. Der Erblasser kann die Eröffnung nicht ausschließen, § 2263 BGB. Eine Verfügung zunächst nur zur Eröffnung einzureichen, kann sich aus Kostengründen empfehlen. Bestehen Anhaltspunkte, dass der Erblasser mehrfach verfügt hat, kann mit der Formulierung des Erbscheinsantrags abgewartet werden, bis sich die Situation geklärt hat.

Fristen und Rechtsmittel

3. Gegen einen Nichteröffnungsbeschluss kann mit einer Beschwerde vorgegangen werden. Das Oberlandesgericht ist zuständig, § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG. Die Beschwerde